

ZH_OBERGERICHT VR240008 vom 15. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR240008

FR: ZH_OBERGERICHT VR240008 du 15 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT VR240008 del 15 luglio 2025

Erwägungen

E. 5

Hinsichtlich Antrag e) betreffend Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die weitere Verfahrensbeteiligte fehlt es ferner an der Zuständigkeit der Verwaltungskommission zu dessen Behandlung. Strafanzeigen sind direkt bei den Strafuntersuchungsbehörden (Staatsanwaltschaft/Polizei) einzureichen. Auf

- 12 - den Standpunkt des Rekurrenten, die weitere Verfahrensbeteiligte habe eine kriminelle Organisation gebildet, strafbare Handlungen begangen, den Rekurrenten zum Sündenbock gemacht und die Strafbehörden in die Irre geführt, was von Amtes wegen verfolgt werden müsse (act. 1 Rz 70 - Rz 78), ist damit - entsprechend den Ausführungen der Rekursgegnerin (act. 20 Rz 25) und der weiteren Verfahrensbeteiligten (act. 25 Rz 7, 12 und 42) - im vorliegenden Verfahren nicht näher einzugehen. Auf Antrag e) ist mangels Zuständigkeit ebenfalls nicht einzutreten.

E. 6

Weiter beruft sich der Rekurrent auf eine mögliche Befangenheit der involvierten Staatsanwaltschaft und ersucht um Prüfung der Voraussetzungen für den Ausstand der Staatsanwaltschaft (act. 1 S. 2). Die weitere Verfahrensbeteiligte erachtet die Verwaltungskommission zur Beurteilung dieser Frage als unzuständige Instanz (act. 25 Rz 16). Die in § 5a VRG enthaltenen Ausstandsgründe gelten einzig für Personen, welche eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben. Der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich kommt im vorliegenden Verfahren keine entsprechende Funktion zu. Demnach kann auch nicht über allfällige Ausstandsgründe entschieden werden. Solche Vorbringen hätten im Rahmen der ursprünglichen Strafuntersuchung, welche zum Urteil vom 13. Dezember 2018, Geschäfts-Nr. SB170180-O, geführt hat, geltend gemacht werden müssen. Auf diesen Antrag ist ebenfalls nicht einzutreten.

E. 7

Schliesslich beantragt der Rekurrent, das Rechtshilfeverfahren infolge Verletzung des rechtlichen Gehörs für nichtig zu erklären (act. 1 Rz 66). Diesbezüglich besteht ebenfalls keine Zuständigkeit der Verwaltungskommission. Dieses Vorbringen hätte der Rekurrent im Rechtshilfe- bzw. in einem dieses betreffenden Rechtsmittelverfahren geltend machen müssen. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 8

Abschliessend ist damit festzuhalten, dass es dem Rekurrenten am schutzwürdigen Interesse zur Anfechtung der Anordnung der Rekursgegnerin vom 18. Juni 2024, Geschäfts-Nr. 135216, fehlt, weshalb auf den Antrag a) nicht

- 13 - einzutreten ist. Die übrigen Anträge sind sodann abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV. 1. Angesichts des Aufwands des Gerichts und der Komplexität des Rekursverfahrens ist die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren auf Fr. 2'000.- festzusetzen (§ 20 GebV OG, LS 211.11). 2. Das Gesuch des Rekurrenten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einschliesslich der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters (act. 1, 7 und 12) wurde mit Beschluss vom 17. Januar 2025 (act. 26) abgewiesen. Der Rekurrent unterliegt im vorliegenden Rekursverfahren vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind (§ 13 VRG). Die Kosten sind mit dem im vorliegenden Verfahren geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.- zu verrechnen. 3.1. Dem Antrag des Rekurrenten auf Ausrichtung einer Parteientschädigung (act. 1 Rz 83) kann aufgrund des Ausgangs des Verfahrens nicht entsprochen werden (§ 17 Abs. 2 VRG). 3.2. Die weitere Verfahrensbeteiligte ersucht ebenfalls um Ausrichtung einer angemessenen Parteientschädigung. Es sei für die ausländische Partei unzumutbar gewesen, selbst eine Stellungnahme abzugeben (act. 25 Rz 47). Angesichts des Umstandes, dass es sich bei der weiteren Verfahrensbeteiligten um eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland handelt, rechtfertigt es sich, ihr für die Aufwendungen ihres Rechtsvertreters eine Parteientschädigung von Fr. 2'425.- zuzusprechen (§ 21 i.V.m. § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren [AnwGebV], LS 215.3). Der Rekurrent ist demnach zu verpflichten, der weiteren Verfahrensbeteiligten für ihre Aufwendungen einen Betrag von Fr. 2'425.- zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

- 14 - 4. Gegen diesen Entscheid steht die Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zur Verfügung (Entscheid des Bundesgerichts vom 22. August 2024, 1C_668/2023, insb. E. 2.1 f.). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.